

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **5 (1890)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

V. Jahrgang.

Nr. 3.

I. März 1890.

Inhalt: Das Volksschulwesen in Frankreich. — Mitteilung an die Primar- und Sekundarschulpflegen betr. Photographien von Schulhausbauten. — Fürsorge für Schulkinder. — Beschluss des Erziehungsrates betr. Arbeiterinnenwahlen. — Kleinere Mitteilungen. — Berichtigung. — Inserate.

Das Volksschulwesen in Frankreich. ¹⁾

Das Volksschulwesen in Frankreich hat in den letzten 10 Jahren die eingreifendsten Änderungen erfahren.

1. Gesetzgebung.

Im Zeitraum von 5 Jahren erschienen 4 Gesetze, welche dem gesamten Volksschulorganismus eine völlig veränderte Stellung im Staate anwiesen.

Ein Gesetz, d. d. 16. Juni 1881, ordnete die staatliche Patentierung des Lehrpersonals an. Nach demselben wurde die Ausübung des Lehramtes an öffentlichen und privaten Schulen an eine durch Prüfung zu erwerbende

¹⁾ Diesem Berichte liegt ein lehrreicher Vortrag des Hrn. Ludwig Fleischner, Handelsschulprofessor und Schriftsteller in Wien, zu Grunde, welcher den Sommer der Weltausstellung 1889, mit einem Reisestipendium ausgerüstet, in Paris zugebracht und das Unterrichtswesen der jungen Republik sowohl an Hand des ausgestellten Materials als auch durch persönliche Einsichtnahme der Schulanstalten und im Verkehr mit den Direktoren und Lehrern kennen gelernt hat. Der Vortrag ist im Drucke erschienen. Derselbe bekundet vorurteilslose Anerkennung der gegenwärtigen intensiven Bestrebungen in Frankreich zur Hebung des Volksschulwesens und frohes Vertrauen auf die erlösende Macht der allgemeinen Volksschulbildung.

staatliche Lehrbefähigung geknüpft. Damit fielen die alten Privilegien der Religionsgenossenschaften in der Ausübung des Lehramts dahin, und ihre bisher als gleichwertig behandelten Prüfungen hatten keine Gültigkeit mehr. Eine Übergangsbestimmung milderte die Härte durch die Vorschrift, dass die auf Grund der kirchlichen Lehrbefähigung betätigten Lehrer und Lehrerinnen, welche 35 Jahre alt und 5 Jahre im Dienste waren, in ihrer Stellung verbleiben konnten. Alle übrigen dagegen hatten nach spätestens drei Jahren die gesetzliche Lehrbefähigung zu erwerben.

Ein zweites Gesetz desselben Datums verordnete die vollständige Unentgeltlichkeit des öffentlichen Volksschulunterrichts (Wegfall des Schulgeldes, unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schreibmaterialien), wobei die Kosten den Gemeinden, dem Departement und dem Staate — und zwar letzterem vorzugsweise die Besoldungen — auferlegt wurden. Dieser Schritt war um so bedeutsamer, weil der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts in Frankreich etwas Neues war.

Ein drittes Gesetz, d. d. 28. März 1882, verfügte das Obligatorium des Besuchs der Volksschule und die Konfessionslosigkeit des Unterrichts.

Das Obligatorium erstreckt sich vom zurückgelegten 6. bis zum zurückgelegten 13. Altersjahre. Der Unterricht kann in öffentlichen oder in privaten Schulen oder in den Familien stattfinden.

Die obligatorische Schulpflicht besteht jedoch mehr in einem Lernzwang, statt in einem Schulzwang, indem die Kinder sich nach zurückgelegtem 11. Altersjahre einer öffentlichen Prüfung unterwerfen können, deren erfolgreiche Absolvierung sie vom weitem Schulbesuche befreit.

An Stelle des Religionsunterrichts, welcher den verschiedenen Religionsgenossenschaften und der Familie überlassen bleibt, steht der von den Lehrern und Lehrerinnen erteilte Moralunterricht. Als neue Lehrgegenstände der Primarschule figuriren ferner Bürgerlehre, Elemente der französischen Literatur, einige allgemeine Bemerkungen über Verfassung und Volkswirtschaftslehre, Handfertigkeitsunter-

richt und militärische Übungen für Knaben, Näharbeiten für Mädchen.

Ein viertes Gesetz vom 30. Oktober 1886 verfügte, dass das Lehramt an öffentlichen Schulen nur von weltlichen Lehrern ausgeübt werden dürfe, wobei die nötigen Übergangsbestimmungen die sukzessive Durchführung im Laufe einiger Jahre sicherten.

Einzelne Spezialgesetze befassten sich mit der Errichtung von Lehrerbildungsanstalten, der Einführung des obligatorischen Turnunterrichts für Knaben, der Erbauung von Schulhäusern und der Errichtung von Schulkassen.

Die Schulkassen sind Schöpfungen des Staates von 1878, aus welchen den Gemeinden Subventionen an die Ausgaben für Schulhausbauten verabreicht werden. Von 1878 bis 1885 wurden in dieser Form Staatsbeiträge im Gesamtbetrag von $368\frac{1}{3}$ Millionen Franken erteilt. Dazu kam noch ein besonderer Kredit des Staates (178 Millionen) und der Departements (247 Millionen, worunter 140 Millionen Staatsvorschuss), welche ebenfalls zur Erleichterung und Beförderung der Schulhausbauten Verwendung fanden.¹⁾

2. Schulorganisation.

Der öffentliche Schulorganismus der französischen Republik besteht aus folgenden Einrichtungen: Kindergärten, Vorbereitungsklassen, Volksschulen, Bürgerschulen, Handwerkerschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Kurse für Erwachsene.

¹⁾ Das französische Unterrichtsministerium gab im Jahr 1887 für den Volksschulunterricht ca. 90 Millionen Franken aus. Zieht man hiezu die Schweiz und den Kanton Zürich in Vergleichung, so ergibt sich folgendes Verhältnis:

	Ausgaben des Staates für das Volksschulwesen Fr.	Einwohnerzahl	Ausgabe p. Einw. Fr.Ct.
Frankreich	90,000,000	38,000,000	2.40
Schweiz	6,850,000	2,900,000	2.40
Kanton Zürich	1,230,000	337,000	3.60

Die Kindergärten nehmen die Kinder vom 2.—3. Lebensjahre auf. Dieselben werden von Lehrerinnen geleitet und von den Gemeinden, in grössern Ortschaften teilweise auch vom Staate, unterhalten. Die Aufsichtsorgane sind entweder die geprüften Volksschulinspektoren oder geprüfte Inspektorinnen. Die Oberaufsicht über sämtliche Kindergärten führen General-Inspektorinnen, welche ihren Sitz in Paris haben und von dort aus das ganze Land bereisen. Auch diese Funktionen können nur theoretisch und praktisch Geprüften übertragen werden.

Die Vorbereitungsklassen nehmen die Kinder vom 4. bis 7. Altersjahr auf und fügen zu der Betätigung des Kindergartens noch den ersten Elementarunterricht der Volksschule hinzu. Sie bilden die obere Stufe der Kindergärten oder die unterste Stufe der Volksschule und werden von Lehrerinnen geleitet. Diese Anstalten sollen die Kindergärten ersetzen und die unteren Klassen der Volksschule entlasten.

Die Volksschulen sind Knaben-, Mädchen- oder gemischte Schulen. Da beide letztere Kategorien vorzugsweise von Lehrerinnen geführt werden, steht die Zahl der weiblichen Lehrkräfte in Frankreich bedeutend über derjenigen der männlichen.

Der Unterricht umfasst: Morallehre, Bürgerlehre, Lesen und Schreiben, französische Sprache, Rechnen, Geschichte und Geographie insbesondere von Frankreich, Naturwissenschaft, besonders in der Anwendung auf Landwirtschaft, Zeichnen, Singen, Handfertigungsunterricht für Knaben und Näharbeiten für Mädchen, Turnen und militärische Übungen für Knaben.

Abgesehen vom Vorbereitungsunterricht (6.—7. Altersjahr) gliedert sich der Primarunterricht in drei Kurse (Elementar-, mittlerer und höherer Kurs) von je 2 Jahren. Wo die Lehrkräfte ausreichen, bestehen 6 Klassen. An die obere Klasse schliesst sich ein Fortbildungskurs an.

Beim Eintritt erhält jeder Schüler ein eigenes Heft, in welches die erste Aufgabe jedes Unterrichtsgegenstandes — in der Schule und ohne Hülfe gefertigt — in jedem Monat eingetragen wird, sodass dieses Heft ein Dokument

bildet, welches den Nachweis über die von Monat zu Monat und von Jahr zu Jahr fortschreitenden Leistungen des Schülers enthält.

Nach absolvirter Primarschulpflicht, d. h. nach bestandener Prüfung, bestehen für die höhere Volksschulbildung Fortbildungskurse, Bürgerschulen und Handwerkerschulen von 2—3jähriger Unterrichtsdauer, von welchen die erstern je nach den örtlichen Bedürfnissen einen gewerblichen, kommerziellen oder landwirtschaftlichen Charakter haben, die zweiten eine auf das Praktische gerichtete Bildung fördern (Sekundarschulen) und die letztern den jungen Handwerkern in besondern Kursen und Übungen die nötige Geschicklichkeit und die technischen Kenntnisse beizubringen bestimmt sind.

Die Lehrerbildungsanstalten (Lehrer- und Lehrerinnenseminarien) sind Konvikte mit voller Unentgeltlichkeit. Die Studienzeit dauert 3 Jahre, als Eintrittsalter wird mindestens das zurückgelegte 16. Altersjahr verlangt. Der Eintretende verpflichtet sich zu wenigstens zehnjährigem Staatsdienst; wer ausgewiesen wird oder der Verpflichtung nicht nachkommt, muss die Pensionskosten vergüten. Das Schwergewicht des Unterrichts liegt im Unterricht in der Moral (incl. Bürgerlehre) und in der Pädagogik. Zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse in der Familie oder in der Kirche wird ausser dem Sonntag auch der Donnerstag freigelassen.

Es gibt keine Abgangsprüfungen, sondern drei stufenweise aufeinanderfolgende Fähigkeitsprüfungen, wovon die zwei ersten zur Erwerbung der theoretischen Befähigung für die Elementar- und für die höhere Volksschulstufe dienen und die dritte zur Erlangung des Ausweises über die praktische Befähigung bestimmt ist. Der letztere kann erst nach zweijähriger Schulpraxis und vollendetem 21. Altersjahr erworben werden.

Zur Heranbildung der Seminarlehrer und Seminarlehrerinnen bestehen in Frankreich zwei höhere Lehrerbildungsanstalten, welche ebenfalls unentgeltliche Konvikte sind. Der Eintritt geschieht nach erworbenem Primarlehrer

fähigkeitszeugnis und Absolvierung einer besondern Prüfung. Der Unterricht dauert 3 Jahre und gliedert sich in eine humanistische und eine naturwissenschaftlich-mathematische Sektion, für welche auch getrennte Prüfungen bestehen.

3. Besondere Einrichtungen.

Mit dem Volksschulwesen stehen noch einige andere Einrichtungen in näherer Beziehung.

Die Schulsparkassen sind in Frankreich vor mehr als 50 Jahren gegründet worden. Sie haben besonders in industrie- und ackerbautreibenden Gegenden den Sinn für Sparsamkeit und Ordnung wesentlich gefördert. In Paris bestehen in 197 Schulen Sparkassen mit 31,596 Einlegern und einer Gesamteinlage von 433,876 Fr. Seit Einführung der staatlichen Postsparkassen hat die Bedeutung dieser Institute abgenommen, da die Kinder zur Anlegung ihrer Ersparnisse die Lehrer nicht mehr als Vermittler nötig haben.

Die Schulbataillone sollen nach einem Spezialgesetze mit jeder öffentlichen Volks- und Mittelschule verbunden sein. Die jüngern Schüler werden mit besonderen Gewehren bewaffnet, die indes nicht Feuer geben. Die Knaben über 14 Jahre bilden besondere Bataillone mit Feuerwaffen und werden im Scheibenschiessen geübt.

Die Ferialschulen bestehen in allen grössern Städten für Schüler, welche während der Ferien keinen Landaufenthalt machen können. Die Vormittage sind dem Wiederholungsunterricht, die Nachmittage dem Spaziergange, insbesondere der Besichtigung der Museen, Denkmäler, Sammlungen etc. gewidmet. Bei schlechtem Wetter tritt für Knaben Handfertigkeitsunterricht, für Mädchen Näharbeit an die Stelle des Ausflugs. Diese Schulen beginnen acht Tage nach Schluss des Schuljahres (Sommer) und schliessen acht Tage vor Beginn des Schuljahrs (Herbst). Im Schuljahr 1887/88 betrug in Paris allein die Zahl der Schüler und Schülerinnen der Ferialschulen 22,268 bzw. 13,156.

Die Lehrer, welche sich freiwillig zur Ferialdienstleistung stellen, erhalten für diese Zeit doppelten Gehalt.

In der Regel sind mit den Ferialschulen auch Schulküchen verbunden, wo die Kinder unentgeltlich oder gegen sehr mässige Entschädigung ein nahrhaftes Mittagessen erhalten.

Der interessante Vortrag¹⁾ schliesst mit folgenden Worten:

„Frankreich hat seinen Lehrern die Mission erteilt, den Söhnen des Vaterlandes jenen Unterricht zu geben, der eine gründliche sittliche, patriotische und für das künftige Leben im Staate und in der Gesellschaft nötige Unterweisung enthält. Hege wir die Hoffnung, dass die Reformen ihres Schulwesens der französischen Nation zu Heil und Segen gereichen werden; hege wir die feste Zuversicht, dass sie, die in den letzten Monaten so gewaltige, vielbeneidete Erfolge errungen, auch fürderhin des alten, zwar öfter angeführten, als verstandenen Satzes nicht vergessen wird: Wer die Schule hat, hat die Zukunft.“

¹⁾ Das moderne Volksschulwesen in Frankreich, Vortrag gehalten von Ludwig Fleischner in Wien. Preis 50 Pfg. Wien 1890, Sallmayer'sche Buchhandlung.

Mitteilung der Erziehungsdirektion an die Primar- und Sekundarschulpflegen.

Der Schweiz. Bundesrath richtet folgendes Gesuch an sämtliche Kantonsregierungen:

Die italienische Gesandtschaft hat im Auftrage ihrer Regierung das Gesuch an uns gestellt, wir möchten ihr, wenn möglich, eine vollständige Sammlung aller auf schweiz. Schulbauten bezüglichen Veröffentlichungen beschaffen. Sie hat dabei alle Arten von Gebäuden pädagogischen Charakters im Auge, nämlich Bauten für Kleinkinder- und Elementarschulen, Sekundarschulen beider Richtungen, Gymnasien, Universitäten, Akademien, Techniken, Bibliotheken, Museen, Pensionate, höhere Institute, und sie wünscht soweit möglich von derartigen Bauten Photographien zu erhalten, gegen Bezahlung der Kosten.

Infolge dieses Gesuches sehen wir uns in der Lage, mit der Bitte an Sie zu gelangen, uns gefl. mitzuteilen, ob und was für Zeichnungen — Plannormalien oder sonstige Pläne, oder Photographien — von Bauten obigen Charakters (wenn möglich mit erläuterndem Kommentar) Sie uns aus Ihrem Kanton beschaffen können und wie hoch sich die daherigen Kosten belaufen würden.

Die Erziehungsdirektion verfügt:

1. Das vorstehende Gesuch ist den Sekundar- und Primarschulpflegen zur Kenntnis zu bringen mit der Einladung, allfällige bereits vorhandene Photographien von Schulhäusern der Erziehungsdirektion einzusenden, eventuell über die durch Erstellung von Photographien zu gewärtigenden Kosten Bericht zu erstatten.

2. Mitteilung mit dem Bemerken, dass hiebei auf das Entgegenkommen derjenigen Gemeinden gerechnet wird, welche in neuerer Zeit Schulhäuser und Turnhallen errichtet haben (Zürich, Aussersihl, Hottingen, Enge, Riesbach, Wipkingen, Wollishofen, Höngg, Obfelden, Ottenbach, Horgen, Wädensweil, Richtersweil, Thalweil, Langnau, Meilen, Ütikon, Bodmen, Tann, Bäretswil, Rüti, Bauma, Rykon-Effretikon, Winterthur, Oberwinterthur, Rätterschen, Elsau, Seuzach, Wallisellen, etc.).

Zürich, 19. Febr. 1890. *Die Erziehungsdirektion.*

Fürsorge für Schulkinder.

Der Leitartikel in Nr. 1 des „Amtlichen Schulblattes“ 1890 veranlasst den Hilfsverein Dietikon zu folgender Mitteilung:

Seit dem Jahr 1874 verteilt der hiesige Hilfsverein jeweilen im Winter an bedürftige Schüler beider Konfessionen Strümpfe und Schuhe; im genannten Jahre wurden 36 Paar Strümpfe verteilt; 1879 kamen 65 Paar Strümpfe und 7 Paar Schuhe zur Verteilung. In den ersten 6 Jahren betrug die diesfällige durchschnittliche Jahresausgabe 95 Fr. und

seit dem Jahre 1880 wurden für diesen Zweck per Jahr je-
weilen 125—130 Fr. verausgabt. Für die letzten 5 Jahre
ergibt sich folgende Unterstützung:

1885	38	Paar Strümpfe und	8	Paar Schuhe.
1886	42	„ „ „	9	„ „
1887	39	„ „ „	12	„ „
1888	48	„ „ „	14	„ „
1889	40	„ „ „	11	„ „

Wir verdanken diese Mitteilung und werden gerne wei-
ter eingehende Ergänzungen des betreffenden Materials ent-
gegennehmen und zu allgemeiner Kenntnis bringen. Hiebei
wäre wünschbar, dass jeweilen auch die betreffenden Aus-
gaben angegeben und ebenso über sämtliche im Winter be-
stehende sogenannte Suppenanstalten genauere Angaben ge-
macht würden.

Der Erziehungsrat,

nach Entgegennahme einer Mitteilung der kantonalen Inspek-
torin für das Arbeitsschulwesen, dass in einzelnen Gemeinden
immer noch ungeeignete Personen als Arbeitslehrerinnen ge-
wählt werden,

beschliesst:

1. Die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen werden
neuerdings eingeladen, bei Arbeitslehrerinnenwahlen wenn
immer möglich nur patentirte Lehrerinnen zu berücksichtigen.

2. Die allfällig notwendig werdende Wahl einer un-
patentirten Arbeitslehrerin ist der Erziehungsdirektion recht-
zeitig zur Kenntnis zu bringen zum Zwecke der vorläufigen
Erteilung einer Privatinstruktion durch die Inspektorin bis
zur Erwerbung des Wahlfähigkeitszeugnisses.

3. Mitteilung an die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen
mit dem Bemerkten, dass zur Zeit noch ca. 25 patentirte
Arbeitslehrerinnen zur Verfügung stehen.

Zürich, den 28. Febr. 1890.

Vor dem Erziehungsrate,

Der Sekretär:

C. Grob.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel. Veränderungen im Lehrpersonal.

An Primarschulen:

Hinschied von pensionirten Lehrern:

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Uster	Mönchaltorf	Fritschi, Heinr.	1820	1838—78	10. Jan. 90.
Andelfingen	Kl. Andelfingen	Biefer, Salomon	1808	1832—80	24. Jan. 90.
„	Flaach	Fisler, Josias	1815	1834—75	10. Jan. 90.

Rücktritt aus dem zürch. Primarschuldienst auf Schluss des Schuljahres 1889/90:

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsj.	Schuldienst
Zürich	Hirslanden	Heuscher, J.	1858	1878—90.
„	Zürich	Meyer, Jakob	1822	1840—90.
Uster	Dübendorf	Kuhn, Susanna	1862	1883—90.

Rücktritt auf Schluss des Schuljahres 1889/90 zum Zwecke des Übertritts in den Sekundarschuldienst:

Bezirk	Schule	Lehrer	Primarschuldienst
Winterthur	Töss	Steffen, A.	1885—90.

Rücktritt auf Schluss des Schuljahres 1889/90 zum Zwecke weiterer Ausbildung:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schuldienst
Pfäffikon	Thalgarten	Wegmann, Jak.	1888—90.
Winterthur	Töss	Greuter, Jak.	1889—90.
Bülach	Höri	Suter, Paul	1888—90.

Wahlgenehmigung auf 1. Mai 1889:

Bezirk	Schule	Name des Gewählten	bisherige Eigenschaft	Dat. d. Wahl
Uster	Zimikon	Höpfner, Eugenie	Verweser	17. Febr. 89.

Vikare:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bez. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich	Wegmann, Heinr.	Krankh.	3. Febr.	Wintsch, Luise, Rykon-Ilina
"	"	Fisler, A.	"	5.-12. Febr.	Mahler, Bertha v. Enge.
"	Fluntern	Kübler, Jak.	"	10. Febr.	Hafner, Theod. v. Zürich. ¹⁾
"	Zürich	Leemann, Marie	"	20.-26. "	Mahler, Bertha v. Enge.
Horgen	Ort	Fehr, Peter	"	27. Jan.	Erb, Gustav v. Meilen.
Meilen	Küsnacht	Birch, Kasp.	"	27. Jan.-8. Febr.	Randegger, Hreh., a. L. Lehrer.

¹⁾ tritt an Stelle des bisherigen Vikars, der erkrankten Fr. Ortgies.

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Hinweil	Wernetshausen	Benz, Eduard	8. Febr.	Hafner, Theod v. Zürich.
"	Bäretswil	Graf, Heinr.	8. "	Ess, Konr., alt L.
Winterthur	Seen	Ruegg, Heinr.	15. "	Kull, Eugen v. Meilen.
Bülach	Eglisau	Udech, L.	5. "	Bräm, Gerold, a. L.
"	Rafz	Schmid, Jak.	8. "	Berger, Rud., a. L.

An Sekundarschulen:

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Winterthur	Winterthur	Gassmann, Konr.	25. Jan.	Leuthold, J., a. Sek.-L.

2. An die Bezirksschulpflegen.

Errichtung neuer Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1890/91:

Bezirk Zürich: Primarschule Hirslanden 1 (7.)

Horgen: Sekundarschule Kilchberg 1 (2.)

Genehmigung neuer Fortbildungsschulen:

Bezirk	Gemeinde	Schüler	wöch. Stundenz.	Fächer
Horgen	Kilchberg	20	2	Deutsch, Rechn., Geom., Vaterl. dsk.
Andelfingen	Flaach	12	4	do.
"	Humlikon	8	4	do.
"	Marthalen	30	4	do.
"	Trüllikon	10	4	do.
"	Waltalingen	9	4	Deutsch, Rechnen, Buchf., Vaterl. dsk.
Dielsdorf	Dällikon	12*)	4	Deutsch, Rechn., Vaterlandskunde.

*) darunter 4 Mädchen.

3. An die Behörden der höhern Unterrichts- anstalten.

Hochschule:

Hinschied von Dr. Heinr. Frey, gewes. Professor an der medizinischen Fakultät von 1848—1889, geb. 1822, gest. am 17. Januar.

Wahl von Dr. A. Schneider, ordentl. Professor an der staatswissenschaftlichen Fakultät, als Rektor für die Schuljahre 1890—91 und 1891—92.

Wahl von Dr. Emil Zürcher von Grub (Appenzell), Oberrichter in Zürich, als ordentl. Professor an der staatswissenschaftlichen Fakultät für die Fächer des materiellen und formellen Strafrechts und des Zivilprozesses auf eine Amtsdauer von 6 Jahren mit Antritt auf 1. April.

Wahl von Dr. Friedr. Meili von Zürich, ausserordentl. Professor an der staatswissenschaftlichen Fakultät für internationales Recht unter Verleihung der Rechte eines ordentl. Professors.

Urlaub für Dr. E. Klebs, ordentl. Professor an der medizinischen Fakultät, aus Gesundheitsrücksichten für 2 Wochen und Stellvertretung durch Privatdozent Dr. Hanau und Dr. Lubarsch.

Verlängerung des Urlaubs für Prof. Dr. Oskar Wyss bis zum Schluss des Wintersemesters wegen andauernder Krankheit.

Ernennung von Dr. Hermann Fritz von Zürich als II. Assistenzarzt der medizinischen Poliklinik an Stelle des auf 15. Februar zurückgetretenen J. Hitz.

Kantonsschule:

Wahl von Dr. Ulrich Ernst, Sekundarlehrer in Winterthur, als Lehrer für Geschichte, insbesondere an der Industrieschule mit Antritt auf 15. April auf eine Amtsdauer von 6 Jahren.

Wahl von Dr. Jak. Bosshart von Embrach als provisorischer Lehrer des Französischen, insbesondere an der Industrieschule, mit Amtsantritt auf 15. April vorläufig für 1 Jahr.

Botanischer Garten:

Wahl von Prof. Dr. Gustav Schoch in Fluntern als Mitglied der Aufsichtskommission an Stelle des verstorbenen Kantonsingenieur Wetli.

Berichtigung.

Im Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode von 1889 ist auf Seite 109 im Protokoll über die Wahl eines Mitgliedes des Erziehungsrates irrtümlich das Resultat des ersten Wahlgangs statt des zweiten mitgeteilt. Der zweite, entscheidende Wahlgang hatte folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen	565
Leer	2
Massgebende Stimmen	563
Absolutes Mehr	282
Es erhielten Stimmen:	
Herr Schönenberger	327
" Egg	175
" Ernst	60
" Vereinzelt	1
Wie oben	563

Der Aktuar der Schulsynode:

H. Utzinger.

I n s e r a t e.

Ausschreibung von Stipendien und
Freiplätzen.

Nach § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Hochschule, das schweizerische Polytechnikum, die Kantonsschule, die Tierarzneischule, die höheren Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Schuljahr 1890—91 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Hiebei hat es die Meinung, dass sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden haben.

Ausnahmsweise kann auch eine Quote von 600 Fr. für im Kanton niedergelassene Schweizerbürger, welche hiesige Lehranstalten besuchen, verwendet werden.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben.

Gleichzeitig werden 4 der Erziehungsdirektion für Lehrer und Studirende zur Verfügung stehende Freiplätze an der Musikschule Zürich (Abteilung der Dilettanten) für das Sommersemester 1890 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die schriftlichen Anmeldungen haben bis spätestens den 1. April l. J. bei der Erziehungsdirektion zu geschehen.

Zürich, 28. Febr. 1890. Die Erziehungsdirektion.

Mitteilung an die Schulverwaltungen und Lehrer.

Im kantonalen Lehrmittelverlag werden versuchsweise Stahlfedern und Federnhalter zur Verfügung der Schulverwaltungen gehalten. Muster und Preiscourants liegen zur Einsicht auf.

Zürich, 24. Febr. 1890. Kantonaler Lehrmittelverlag.

Technikum in Winterthur.

Fachschule für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer, für Kunstgewerbe und Handel.

Der Sommerkurs beginnt am 22. April. Für den Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche durch einen dreijährigen Sekundarschulbesuch erworben werden.

Die Aufnahmeprüfung findet Montag den 21. April, von Morgens 8 Uhr an, statt. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an Die Direktion des Technikums.

Instruktionskurs für Zeichnungslehrer.

Am Technikum in Winterthur findet im nächsten Sommersemester ein Unterrichtskurs statt für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen. Der Unterricht umfasst 40 Stunden per Woche und berücksichtigt folgende Fächer:

Projektionslehre, Schattenlehre, Stillehre, Farbenlehre, Ornamentik, Methodik, gewerbl. Fachzeichnen, Perspektive, Zeichnen nach Körpern und Modellen, Modelliren nach Gipsmodellen und Zeichnungen. Der Kurs wird mit Bundessubvention veranstaltet und ist unentgeltlich. Er dauert vom 22. April bis zum 16. August. Anmeldungen sind bis zum 7. April zu richten an die

Direktion des Technikums.

Sekundarlehrerstelle.

Zustimmende Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vorbehalten, ist auf den Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle an der Sekundarschule Winterthur definitiv zu besetzen.

Bewerber sind eingeladen, ihre Anmeldungen samt Zeugnissen und Bericht über Studiengang und Lehrtätigkeit bis spätestens den 15. März 1890 an den Präsidenten der unterzeichneten Behörde, Hrn. Stadtschreiber Dr. Schenk, einzureichen.

Winterthur, 24. Febr. 1890. Die Sekundarschulpflege.

Ausschreibung einer Sekundarlehrerstelle.

Die infolge Demission auf 1. Mai erledigte Lehrstelle an hiesiger Sekundarschule wird hiemit unter Zusicherung der bisherigen Gehaltszulage von 300 Fr. zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Anmeldungen nebst Zeugnissen sind bis 3. März an Unterzeichneten einzusenden.

Neftenbach, 16. Februar 1890.

Namens der Sekundarschulpflege,

Der Präsident:

Dr. J. Kübler, Pfarrer.

Maturitätsprüfung in Zürich.

Wer sich der nächsten ordentlichen Maturitätsprüfung zu unterziehen wünscht, hat seine Anmeldung bis spätestens den 29. März an den Unterzeichneten franko und am besten durch rekommandirte Postsendung einzuschicken. Für diese Prüfung sind die Bestimmungen des Reglements vom 1. Sept. 1883 massgebend; dasselbe kann von der Kanzlei der Erziehungsdirektion unentgeltlich bezogen werden. Die in § 9 dieses Reglements angeführten Ausweisschriften sind vollständig der Anmeldung beizulegen, nur die Bescheinigung

der Kassa der Hochschule (Obmannamt Nr. 20) betreffend Entrichtung der Gebühren können auswärts wohnende Bewerber noch zur Maturitätsprüfung mitbringen. Alle erforderlichen Angaben sind schon in der schriftlichen Anmeldung, nicht erst bei der Prüfung zu machen, insbesondere: a) ob der Aspirant im Griechischen geprüft zu werden wünscht, und wenn nicht, ob im Englischen oder Italienischen; b) in welcher Fakultät er sich immatrikulieren zu lassen gedenkt; c) ob er von einer der in § 15 bezeichneten Ermässigungen Gebrauch machen will. Auch diejenigen, welche die Prüfung nicht zum ersten Mal machen, haben sämtliche vorgeschriebenen Ausweisschriften einzusenden, auf frühere Eingaben kann nicht Rücksicht genommen werden. -

Die Maturitätsprüfung findet vom 14.—19. April in der Kantonsschule statt.

Die Zulassungsprüfung findet in der Woche vom 21.—26. April statt; die Meldungen zu derselben sind bis spätestens 20. April bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Hottingen bei Zürich, 1. März 1890.

Prof. Dr. Hugo Blümner, Klosbach 65.

Fähigkeitsprüfung für Primarlehrer.

Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für zürcherische Primarlehrer finden zu nachbezeichneter Zeit im Seminar in Küsnacht statt:

1. Konkursprüfung der vierten Seminarklassen:

a) Schriftliche Prüfung 1.—2. April.

b) Mündliche Prüfung 8.—10. April.

2. Vorprüfung der dritten Seminarklassen 14.—15. April.

Die schriftlichen Anmeldungen, unter Beilegung der réglementarisch vorgeschriebenen Ausweise sind bis spätestens den 16. März der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 22. Januar 1890.

Die Erziehungsdirektion.